

VI. Von dem Giro-Geschäfte.

§. 77.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das nur auf seinen Rahmen zu stellende Folium anzusuchen, und nach erfolgtem genehmigenden Bescheide der Direction, welche nie verpflichtet ist, die Gründe ihres Beschlusses anzugeben, seinen auf eigenen, oder fingirten Rahmen lautenden Actien-Brief einzulegen, wogegen ihm als Bestätigung über den Besitz eines Foliums eine Karte erfolgt wird.

§. 78.

In der Regel werden bey der Giro-Bank nur Banknoten und conventionsmäßige Silbermünzen angenommen. Uebrigens bleibt es der Direction unbenommen, von dem Foliums-Inhaber auch hierorts zahlbare, auf Bank-Waluta lautende Wechselbriefe für laufende Rechnung zu übernehmen, und hierauf Anweisungen in den entsprechenden Verfallszeiten zu gestatten.

§. 79.

Jede Einlage von Barschaft in die Giro-Bank geschieht von den Parteyen unter einer in dopplo bey der Casse einzureichenden Consignation.

§. 80.

Ein Exemplar dieser Consignation bleibt zum Belege in den Händen der Bank, das zweyte wird von dem Casse-Beamten mit Unterzeichnung der Worte *richtig empfangen* und mit seiner Fertigung, der Partey zurückgestellt, welche dasselbe dem Buchhalter zur Beysehung seiner Widmung vorzuzeigen, und dann aufzubehalten hat.

§. 81.

Auf die einem Folium in irgend einer Art zu Gute kommende Barschaft kann erst am folgenden Tage eine wie immer geartete Abschreibung Statt finden.

§. 82.

Wer auf seine in der Giro-Bank erliegende Barschaft Anweisungen auszustellen gedenkt, hat die Anstalt vor Allem in die Kenntniß seiner eigenen Unterschrift, oder jener des Bevollmächtigten zu setzen, welchen er zu ähnlichen Anweisungen berechtigt. Beydes geschieht durch einfache Zuschriften an die Bank, welche von zwey bey derselben accreditirten Personen als Zeugen mit unterfertigt sind. Das handelnde Publikum kann zwar sämtliche bey dem Wechselgerichte protokolirte Firmen der Bank zur Anmerkung intimiren, von andern Privaten hingegen wird gleichzeitig immer nur eine einzige Unterschrift angenommen.

§. 83.

Die in der Giro-Bank erliegende Barschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder bar zurück erhalten werden. Jede dieser Verfügungsarten setzt jedoch immer eine mit der intimirten Fertigung versehene schriftliche Anmeldung voraus, welche die zur Anweisung bestimmten Beträge mit spezifischer Bezeichnung der einzelnen Posten und der Personen, zu deren Gunsten sie geschehen, zu enthalten hat.

§. 84.

Ähnliche Anweisungen können nach Maß des Guthabens in der Bank in beliebigen Summen ausgestellt werden, jedoch darf keine Anweisung unter dem Betrage von Einhundert Gulden Bank-Baluta geschehen. Summen, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nur an den Inhaber des Foliums zur gänzlichen Ausgleichung seiner offen stehenden Rechnung bar bezahlt.

§. 85.

Wenn die Anmeldungen dazu bestimmt sind, die abzuschreibende Post dem Folium eines andern Theilnehmers der Giro-Bank zuzuschreiben; so wird zu gleicher Zeit der bezeichnete Betrag dem Folium des Anweisenden abgeschrieben, und dem Folium desjenigen zu Gute geschrieben, zu dessen Gunsten die Anweisung lautet.

§. 86.

Wenn die abzuschreibende Post für eine Parthey angemeldet wurde, welche kein Folium in der Giro-Bank besitzt; so bleibt die Anmeldung in den Händen der Bank. Diese Parthey hat sodann eine vom Besitzer des Foliums ausgestellte Anweisung zu überbringen, und den Betrag gegen die im Wechselgeschäfte übliche einfache Acquittirung zu beheben.

§. 87.

Lauten solche Anweisungen „An Ueberbringer“; so wird die Berichtigung derselben ohne weitere Förmlichkeit und Haftung, dem Inhaber derselben geleistet.

§. 88.

Anweisungen, welche vom Foliumsbesitzer zur Behebung eines baren Geldbetrages ausgestellt wurden, sind nach geschעהener Vormerkung unverzüglich von der Casse einzulösen.

§. 89.

Bei dem Absterben eines Foliumsbesizers haben dessen Erben der Bank durch das nied. österr. Landrecht das Individuum bekannt machen zu lassen, welches zur Verfügung über die von dem Verstorbenen in die Giro-Bank hinterlegte Barschaft bevollmächtigt ist; es wäre denn, daß der Verstorbene noch bey Lebzeiten auf eine der Bank bekannte Art einen Bevollmächtigten in dieser Beziehung bestimmt hätte.

§. 90.

Die in der Giro-Bank erliegenden Barschaften können nach dem §. 53 der Statuten keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. In Concurssfällen der Besitzer eines Foliums, die der Bank ordentlich intimirt wurden, werden die Anweisungen des Creditars, sie mögen vor, oder nach Ausbruch des Concursses erfolgt, noch in seinen Händen, oder bereits an einen Dritten übergegangen seyn, in keinem Falle berücksichtigt, sondern die in der Giro-Bank befindliche Barschaft unverkürzt für Rech-

nung der Concurſ-Maſſe in Verrechnung erhalten, und nur nach erhaltener Weiſung von dem nied. öſterr. Landrechte, an den betreffenden Maſſe-Verwalter, ſammt der dem Creditar gehörigen Actie, nach Abzug der Forderungen des Inſtitutes, gegen Zurückſtellung der Karte und gegen Einlage einer förmlichen Quittung erfolgt.

§. 91.

Wer nach Vorſchrift des §. 89 von dem nied. öſterr. Landrechte als Erbe, oder als der zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank Bevollmächtigte, ämtlich der Bank bezeichnet wird, hat dieſelbe in die Kenntniß ſeiner eigenen, oder der Fertigung ſeines ſubſtituirten Geſchäftsträgers zu ſetzen, und die erforderliche Karte zu beheben.

§. 92.

Dieſelben Beſtimmungen gelten für den Fall, als ſich die Firma des Inhabers eines Foliums ändern, und deſſen Umſchreibung nöthig machen ſollte.

§. 93.

Die zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank ertheilten Vollmachten hält die Bank ſo lange für gültig, als dieſelben nicht ſchriftlich von den Vollmachtgebern widerrufen werden.

§. 94.

Wer auf ſein Folium in der Giro-Bank größere Beträge anweiſet, als ſein Guthaben ausmacht, oder in der Anweiſung ein unrichtiges Folium angibt, hat es ſeinem Verſehen zuzuſchreiben, wenn ſeine Anweiſung durchſtrichen, ohne Gebrauch zurückgeſtellt, ja bey wiederhohltten Fällen, und bey beſondern Umſtänden, ſein Recht zum Beſiße eines Foliums von der Direction für erloſchen erklärt wird.

§. 95.

Wenn ein Folium durch die vorgenommenen Zu- und Abſchreibungen voll geworden, ſo mit die Uebertragung der Rechnung auf ein neues Folium nöthig iſt; ſo wird dem Beſitzer ſeine Karte abgefordert, und ihm eine andere, auf die neue Nummer lautende, ausgefertigt.

§. 96.

Wenn eine Parthey für Rechnung eines Foliumsbesizers Gelder an die Bank erlegen will, hat sie dieselben mit nachstehender, von dem Besizer des Foliums, welchem der Betrag gut zu schreiben ist, ausgefertigten Anzeige in dupplo zu begleiten.

„N. N. erlegt bey der Giro-Abtheilung der privil. österr. National-Bank für meine Rechnung fl. Sage: Gulden  Bank-Baluta (mittelft Consignation der Barschaft).“

Wien den

(Unterschrift).

Ein Exemplar dieser Anzeige wird bey der Casse zurückbehalten, das andere der Parthey zurückgestellt, welche das Geld erlegte, unter dem Beysage der Empfangs-Bestätigung durch die Casse, und der besorgten Vormerkung auf das betreffende Folium durch die Buchhaltung.

§. 97.

Die Besizer eines Foliums haben zur Vermeidung von Unterschleifen, so oft sie Anmeldungen zur Bank bringen, jederzeit ihre Karte vorzuweisen. Geräth diese Karte in Verlust; so hat der Eigenthümer persönlich dem Vorsteher des Giro-Geschäftes die Anzeige zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen, und ihm eine neue Karte ausgefertigt wird.

§. 98.

Der Besizer eines Foliums bezieht die Dividenden für die in der Giro-Bank erliegende Actie in den oben bezeichneten Fristen. Eine Sperrung dieser Bezüge erfolgt nur in dem Falle, wenn die Giro-Bank an zu entrichtenden Gebühren, oder sonstigen Beträgen, eine rechtmäßige Forderung an ihn zu stellen hätte, in welchem Falle die Bank ihre Ansprüche selbst an die Actie (unbeschadet ihres ferneren Entschädi-

gungsbrechtes) behaupten, und bis zur erforderlichen Ausgleichung jede fernere Anweisung auf das betreffende Folium verweigern würde.

§. 99.

Die Giro-Bank hält in täglicher Ordnung eine besondere summarische Aufschreibung über die reinen, auf jeder Rechnung noch offen stehenden Beträge, und wird nach derselben jedem Inhaber eines Foliums, gegen Vorzeigung seiner Karte, und gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr, die verlangte Auskunft ertheilen.

§. 100.

Auf gleiche Art kann auch jeder Besitzer eines Foliums sich in der Buchhaltung sein Folium aufschlagen lassen, und von dem Stande seiner Rechnung Einsicht nehmen.

§. 101.

Abschriften der Rechnung werden den Foliumsbesitzern auf vorläufiges mündliches Ansuchen und Vorweisung der Karte, dann gegen Entrichtung einer, nach der Anzahl der Rechnungsposten zu bemessenden Gebühr, in möglichst kurzer Frist ertheilt.

§. 102.

Keine Parthey kann über ein anderes, als das ihr gehörige Folium eine Auskunft, oder die Einsicht in die Bücher der Giro-Bank verlangen. Die Beamten, welchen dießfalls die größte Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, würden in jedem Falle einer unerlaubten Eröffnung, ihres Dienstes verlustig werden.

§. 103.

Wenn der ursprüngliche Besitzer eines Foliums, oder jene Person, welche durch Erbrecht zu dessen Besitze gelangt, solches nicht ferner bezubehalten, sondern es löschen zu lassen gedenkt; so ist eine schriftliche Erklärung hierüber einzureichen, und derselben die Karte, oder die das Erbrecht erweisende Urkunde beizulegen, worauf die Parthey unverzüglich

sowohl die eingelegte Actie, als den vollen Betrag ihres Guthabens, gegen Ausstellung eines förmlichen Empfangscheines, zurück erhält.

§. 104.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Institutes und des Publikums, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 31. May und am 30. November abgeschlossen.

§. 105.

Für jeden Besizer eines Foliums in der Giro-Bank wird bey der Bank längstens bis am 5. Junius und am 5. December ein Ausweis bereit liegen, welcher den Betrag der bemessenen Gebühren und des nach ihrer Buchung erübrigenden reinen Guthabens enthält. Dieser Ausweis ist längstens bis 12. der beyden erwähnten Monate von jeder Parthey zu erheben, und die den ausgewiesenen Betrag beanstændenden Bemerkungen sind bis zum 20. dieser beyden Monate um so gewisser einzureichen, als am genannten Tage der vorgemerkte Saldo dergestalt als liquid anerkannt würde, daß nachfolgende Ansprüche die Bank zur Einstellung aller fernern Abschreibungen auf dem bemerkten Folium, und zur gänzlichen Löschung desselben, wie auch zu der Erklärung berechtigen, daß die Parthey zum ferneren Besitze eines Foliums in der Giro-Bank unfähig sey.

§. 106.

Findet der Besizer eines Foliums den ihm von der Bank intimirten Saldo unrichtig; so hat er solches längstens bis 20. Junius und 20. December, durch Ueberreichung einer von ihm selbst gefertigten Rechnung, der Bank anzuzeigen, welche solche mit ihren Büchern unverzüglich vergleicht, und den Unstand behebt. Diese Revision veranlaßt keine Hemmung in dem gewöhnlichen Geschäftszuge.

§. 107.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 108.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vor- und Nachmittags dem Publikum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bey der wirklichen Eröffnung desselben.

§. 109.

Bey jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteyen gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten. Die Beamten werden solche unverzüglich nach der Reihe, wie sie erscheinen, befördern, und, wenn bey größerem Zubrange, Parteyen rathlicher fänden, sich zu entfernen, um sich später wieder anzumelden; so ist es den Beamten nicht gestattet, die mitgebrachten Anweisungen, Karten, oder sonstigen Documente in einstweilige Verwahrung zu nehmen; so wie denselben unter strenger Verantwortung gleichfalls verbothen wird, außer den Amtsstunden die Besorgung des Geschäftes irgend einer Art im Amtsorte selbst, oder auswärts in Commission zu übernehmen.

VII. Von den Depositen.

§. 110.

Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände vom Werthe, welchen sie, in so fern dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, nach denselben verificirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieß der Fall nicht wäre, durch eine besondere Abschätzung gemeinschaftlich mit der Partey ausmitteln, und denselben von dieser schriftlich bestätigen läßt.

§. 111.

Für Gegenstände von bestimmtem Werthe gelten:

- a) Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf Conventions-Münze reducirten Werthe;